

Sonderrechtsnachfolge (§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB I);
hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 25.4.2002
- L 6 V 11/01 - (rechtskräftig)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 25.4.2002 - L 6 V 11/01 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Eine Gleichrangigkeit mit der Folge, dass den Betroffenen die Ansprüche zu gleichen Teilen zustehen (§ 56 Abs 1 S 2 SGB 1) besteht nur innerhalb einer Gruppe. Das heißt, wenn ein höherrangiger Sonderrechtsnachfolger vorhanden ist, sind die "Reserve"-sonderrechtsnachfolger (die Sonderrechtsnachfolger niederen Ranges) von der Sonderrechtsnachfolge ausgeschlossen. Stirbt der berechnete Sonderrechtsnachfolger, so lebt die Sonderrechtsnachfolge niederer Gruppen nicht wieder auf. Die Sonderrechtsnachfolge hat sich dann gewissermaßen erledigt; ein eventuell vorhandener Anspruch des Sonderrechtsnachfolgers fällt in diesen Nachlass.

Anlage

Urteil des Sächsischen LSG vom 25.4.2002 - L 6 V 11/01 -

Tatbestand

Streitig ist, ob der Beklagte es zu Recht dem Kläger gegenüber abgelehnt hat, weitere Schädigungsfolgen bei seinem am 10.04.1994 verstorbenen Vater anzuerkennen.

Herr K, O sen., der ... 1914 geborene Vater des Klägers, wurde als Teilnehmer des Zweiten Weltkrieges mehrfach verletzt. Außerdem erlitt er während der Haft in der DDR vom 17.10.1957 bis zum 23.11.1960, wegen der er vom Bezirksgericht Leipzig mit Beschluss vom 13.03.1992 rehabilitiert wurde, weitere Gesundheitsschäden.

Mit Erstanerkennungsbescheid vom 29.06.1992 wurden bei ihm folgende Gesundheitsschäden als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anerkannt:

Pleuraschwarte links infolge operierten Lungensteckschusses links, Narbe am hinteren linken Thorax; Narben am rechten Oberschenkel und linken Unterarm infolge Granatsplitterverletzung.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wurde auf unter 25 % festgesetzt. Auf den durch Vermittlung der BfA eingereichten Widerspruch änderte der Beklagte den Erstanerkennungsbescheid zu Gunsten des Klägers ab: Mit Bescheid vom 11.10.1995 wurde die MdE auf 30 festgesetzt; zusätzlich war nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) die Herzleistungsminderung als Schädigungsfolge anerkannt worden. Anspruch auf Berufschadensausgleich wurde ebenso verneint wie eine besondere berufliche Betroffenheit. In diesem Neufeststellungsbescheid vom 11.10.1995 wurde der Bescheid vom 29.06.1992 aufgehoben und im Übrigen ausgeführt, dass dieser Bescheid gemäß § 86 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens werde. Da Herr ... K sen. zwischenzeitlich (am 10.04.1994) verstorben war, wurde der

Neufeststellungsbescheid seiner Ehefrau M K als Sonderrechtsnachfolgerin zugestellt.

Im Übrigen wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Auch der Widerspruchsbescheid vom 29.01.1996 wurde Frau M K zugestellt.

Am 01.03.1996 verstarb auch Frau M K. Klage hatte sie gegen den Widerspruchsbescheid nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 20.05.1996, eingegangen bei dem Beklagten am 05.06.1996, beantragte der Kläger -- laut Erbschein vom 08.06.1998 Alleinerbe seiner Mutter -- die Überprüfung des Neufeststellungsbescheides vom 11.10.1995 und die Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen. Dieser

Antrag wurde von dem Beklagten mit Bescheid vom 16.01.1997 zurückgewiesen. Der Kläger wurde in diesem Bescheid als Sonderrechtsnachfolger seines Vaters bezeichnet. Sein Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 28.04.1997).

Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig mit Urteil vom 22.02.2001 als unbegründet abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Berufung, mit welcher der Kläger abermals Schließmuskelschwäche und Analfistel als Schädigungsfolgen geltend macht. Auch sei die Schulterschussverletzung links nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Er beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 22.02.2001 sowie den Bescheid des Beklagten vom 16.01.1997 in Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28.04.1997 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid vom 11.10.1995 nachträglich teilweise aufzuheben, weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen und die MdE auf mindestens 40 % festzusetzen sowie die Rentenleistungen nachzuzahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 22.02.2001 zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte auf Antrag des Beklagten nach Lage der Akten entscheiden, da der ordnungsgemäß vom Termin benachrichtigte Kläger nicht erschienen ist.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Der Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, den bestandskräftigen Bescheid vom 11.10.1995 als rechtswidrig aufzuheben. Gemäß § 59 Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) erlöschen Ansprüche auf Geldleistungen, wenn sie im Zeitpunkt des Tode weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig ist.

Leistungen auf Grundrente nach einer höheren MdE sind also, sollten sie je bestanden haben, schon deswegen erloschen, weil nicht ununterbrochen ein Verwaltungsverfahren anhängig war. Als ein solches Verwaltungsverfahren gilt zwar auch das Überprüfungsverfahren nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), dieses wurde jedoch erst am 05.06.1996 anhängig gemacht. Der Anspruch auf Leistungen ist also mit dem Tode der Sonderrechtsnachfolgerin erloschen. Herr O K jun. ist nicht seinerseits Sonderrechtsnachfolger geworden.

Gemäß § 56 Abs. 1 SGB I besteht bei der Sonderrechtsnachfolge folgende Reihenfolge:

1. Ehegatte,
2. Kinder,
3. Eltern,
4. Haushaltsführer.

Eine Gleichrangigkeit mit der Folge, dass den Betroffenen die Ansprüche zu gleichen Teilen zustehen (§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB I) besteht nur innerhalb einer Gruppe. Das heißt, wenn ein höherrangiger Sonderrechtsnachfolger vorhanden ist, sind die "Reserve"-Sonderrechtsnachfolger (die Sonderrechtsnachfolger niederen Ranges) von der Sonderrechtsnachfolge ausgeschlossen. Stirbt der berechnete Sonderrechtsnachfolger, so lebt die Sonderrechtsnachfolge niederer Gruppen nicht wieder auf. Die Sonderrechtsnachfolge hat sich dann gewissermaßen erledigt; ein eventuell vorhandener Anspruch des Sonderrechtsnachfolgers fällt in diesen Nachlass (offengelassen von BSGE 31, 267, 269; dort zu § 65 AvG a.F.).

Der Kläger hätte daher nur Sonderrechtsnachfolger werden können, wenn seine Mutter gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB I auf die Sonderrechtsnachfolge verzichtet hätte. Er ist auch durch den Tod seiner

Mutter nicht Sonderrechtsnachfolger seines Vaters geworden, da nur der Verzicht, nicht aber der Tod des Sonderrechtsnachfolgers Berechtigte niederen Ranges im Sinne des § 56 Abs. 1 SGB I zum Zuge kommen lässt. Der Verzicht wirkt ex tunc; ein nachträglich stattfindender Übergang auf einen anderen Sonderrechtsnachfolger ist vom Gesetz nicht vorgesehen und wäre auch systemwidrig. Schließlich ist der Kläger auch nicht Sonderrechtsnachfolger seiner Mutter geworden, da es insofern eine Sonderrechtsnachfolge der Sonderrechtsnachfolge nicht gibt.

Ein Anspruch auf Überprüfung des Bescheides vom 11.10.1995 könnte allenfalls als "leere Hülse" in den Nachlass seiner Mutter gefallen sein; Ansprüche auf Leistungen kann er darauf jedenfalls nicht herleiten; der Leistungsanspruch ist unwiderruflich erloschen.

Daher war das Urteil des Sozialgerichts Leipzig im Ergebnis zu bestätigen.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.